

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.55 vom 19. Januar 2022

BS Appellationsgericht, 2022-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2021.55

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.55 du 19 janvier 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.55 del 19 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid über die Rechtsöffnung ist ein nicht berufungsfähiger Endentscheid, weshalb die Beschwerde zulässig ist (Art. 319 lit. a in Verbindung mit Art. 309 lit. b Ziffer 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Die Beschwerde gegen den Rechtsöffnungsentscheid ist innert 10 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO). Mit Beschwerde vom 9. Juli 2021 wahrte der Gläubiger die Beschwerdefrist. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

Zuständig zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO).

E. 2

2.1 Das Zivilgericht Basel-Stadt führte im Entscheid vom 2. August 2021 aus, dass die jeweils mit einer Rechtskraftbescheinigung versehenen Veranlagungsverfügungen bzw. Steuerteilungsverfügungen gemäss Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) definitive Rechtsöffnungstitel seien (angefochtener Entscheid, E. 3.1) und für die darin enthaltenen Steuerforderungen von CHF 72'417.30 (nach Abzug von eingegangenen Teilzahlungen resp. eines Teilerlasses) definitive Rechtsöffnung erteilt werden könne (E. 3.2). Weiter führte das Zivilgericht aus, dass der Zinsenlauf mit Ausstellen des Verlustscheins gestoppt werde. Für die bis dahin ausgewiesenen Verzugszinsen von insgesamt CHF 9'487.10 sei ebenfalls definitive Rechtsöffnung zu erteilen (E. 3.3). Auch für Kosten und Gebühren, welche in den rechtskräftigen Steuerveranlagungen und Steuerteilungsverfügungen festgelegt worden seien (insgesamt CHF 4'499.15), und für die auf den Verlustscheinen ausgewiesenen Kosten (CHF 1'750.70) könne die definitive Rechtsöffnung erteilt werden (E. 3.4 und 3.5). Dies gelte aber nicht für die übrigen geltend gemachten Gebühren und Kosten, welche zwar auf den jeweils aktuellen Kontoauszügen ersichtlich seien, jedoch weder in der ursprünglichen Steuerveranlagung bzw. Steuerteilungsverfügung oder in einer separaten Gebührenverfügung festgelegt noch vom Betreibungsamt als Kosten im Verlustschein aufgeführt worden seien (E. 3.6).

Kantonale Steuern 2003: Hier sei am 6. Juni 2008 eine Teilzahlung in der Höhe von CHF 7'048.45 eingegangen. Diese müsse zunächst an die zum damaligen Zeitpunkt geschuldeten Gebühren/Kosten (Inkasso-Mahngebühr Valuta 22. September 2005 CHF

30.■; Gebühr Betreibungsankündigung Valuta 27. Oktober 2005 CHF 30.■; Betreuungskosten Valuta 13. Januar 2006 CHF 100.■; Betreuungskosten Valuta 16. März 2006 CHF 227.15 und Betreuungskosten Valuta 24. September 2007 CHF 120.85 = insgesamt CHF 508.■) angerechnet werden. Nur im darüber hinausgehenden Umfang führe diese Teilzahlung zur Reduktion der geltend gemachten Steuerforderung.

Kantonale Steuern 2005: Hier sei am 6. Juni 2008 eine Teilzahlung in der Höhe von CHF 4'925.75 eingegangen. Diese müsse zunächst an die zum damaligen Zeitpunkt geschuldeten Gebühren/Kosten (Inkasso-Mahngebühr Valuta 15. Februar 2007 CHF 40.■, Gebühr Betreibungsankündigung Valuta 22. März 2007 CHF 40.■; Betreuungskosten Valuta 25. Mai 2007 CHF 100.■, Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen Valuta 25. Mai 2007 CHF 50.■; Betreuungskosten Valuta 24. September 2007 CHF 97.25 = CHF 327.25) angerechnet werden. Nur im darüber hinausgehenden Umfang führe diese Teilzahlung zur Reduktion der geltend gemachten Steuerforderung.

Kantonale Steuern 2012: Hier sei am 17. Juli 2014 eine Teilzahlung in der Höhe von CHF 1'116.■ eingegangen. Diese sei an die zum damaligen Zeitpunkt geschuldeten Gebühren/Kosten (Steuererklärungs-Mahngebühr Valuta 31. Mai 2013 CHF 40.■, 2. Steuererklärungs-Mahngebühr Valuta 31. Mai 2013 CHF 40.■, amtliche Einschätzungsgebühr Valuta 31. Mai 2013 CHF 200.■, Busse Nichtabgabe Steuererklärung Valuta 31. Mai 2013 CHF 300.■, Inkasso-Mahngebühr Valuta 15. Mai 2014 CHF 40.■, Betreibungsankündigung Valuta 19. Juni 2014 CHF 40.■ = CHF 660.■) angerechnet worden. Nur im darüber hinausgehenden Umfang sei die Teilzahlung zur Reduktion der geltend gemachten Steuerforderung angerechnet worden. Es sei damit eine Rest(steu)erforderung von CHF 15.90 und eine Zinsforderung von CHF 24.10 übrig geblieben. Für die Restforderung von CHF 15.90 und Belastungszinsen bis zur Ausstellung des Verlustscheins von CHF 32.10 sowie die Kosten gemäss Verlustschein vom 23. März 2015 von CHF 78.50, insgesamt also für eine Forderung von CHF 126.50, sei zu Unrecht keine Rechtsöffnung gewährt worden.

Insgesamt sei somit der Betrag, für welchen die Rechtsöffnung gewährt werden soll, um CHF 961.75 (CHF 508.■ + CHF 327.25 + CHF 126.50) zu erhöhen.

2.3 Das Zivilgericht hat im angefochtenen Entscheid zu Recht darauf hingewiesen, dass die verschiedenen je mit einer Rechtskraftbescheinigung versehenen Veranlagungsverfügungen gemäss Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG definitive Rechtsöffnungstitel darstellen und dass für die darin enthaltenen Steuerforderungen und darin festgelegten Kosten und Gebühren Rechtsöffnung zu erteilen ist. Unbestritten ist auch, dass die Rechtsöffnung nur in dem Umfang gewährt werden kann, in welchem die entsprechende Forderung nicht getilgt ist. Grundsätzlich liegt es am Schuldner, eine solche Tilgung zu belegen (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Sie kann aber auch ohne entsprechenden Einwand des Schuldners berücksichtigt werden, wenn sie aus der Aufstellung des Gläubigers im Rechtsöffnungsgesuch hervorgeht und somit von diesem zugestanden wird. Vorliegend wird vom Gläubiger selbst vorgebracht, dass der Schuldner Teilzahlungen in der Höhe von CHF 7'048.45 (kantonale Steuern 2003), CHF 4'925.75 (kantonale Steuern 2005) und CHF 1'116.■ geleistet hat. Er weist zu Recht darauf hin, dass der Schuldner eine Teilzahlung gemäss Art. 85 OR, welcher mangels anderslautender Bestimmung im Steuerrecht analog als öffentliches Recht heranzuziehen ist (vgl. BGer 2C_239/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen; Schroeter, in: Widmer Lüchinger/Oser [Hrsg.], Basler Kommentar. Obligationenrecht I,

E. 7

Auflage, 2020, Art. 85 N 5), nur insoweit auf das Kapital (also die Hauptforderung) anrechnen kann, als der Schuldner nicht mit Zinsen oder Kosten im Rückstand ist. Die Praxis der Steuerverwaltung Basel-Stadt, Teilzahlungen somit zunächst an Gebühren und Kosten anzurechnen, ist daher nicht zu beanstanden. Der Gläubiger weist in seiner Beschwerde somit zu Recht darauf hin, dass die Teilzahlungen nur insoweit als Tilgung der in den Rechtsöffnungstiteln festgelegten Forderungen zu qualifizieren sind, als nicht vom Gläubiger die Anrechnung an eine andere Forderung vorgebracht wird. Da seitens des Schuldners nicht vorgebracht worden ist, die in den Rechtsöffnungstiteln aufgeführten Forderungen seien durch Tilgung untergegangen, kann auf die entsprechenden Ausführungen des Gläubigers abgestellt werden.

Daran ändert entgegen der Stellungnahme des Zivilgerichts vom 21. Oktober 2021 nichts, dass der Gläubiger in seinem Rechtsöffnungsgesuch keine eigenen Angaben machte, auf welche offenen Posten die aufgeführten Teilzahlungen anzurechnen seien. Es ist zwar richtig, dass sich die Parteien auch stillschweigend über eine von Art. 85 Abs. 1 OR abweichende Anrechnung der Teilzahlung einigen können. Anzeichen für eine solche abweichende Einigung lagen aber nicht vor. Mangels derartiger Anhaltspunkte sind die Teilzahlungen vorliegend somit im Sinn von Art. 85 Abs. 1 OR an offene «Zinsen oder Kosten» anzurechnen. Zu diesen Kosten gehören die Aufwendungen des Gläubigers zur Verfolgung und Durchsetzung seines Anspruchs und somit auch Prozess- und Betreuungskosten (Schroeter, a.a.O., Art. 85 N 7). Dabei spielt es keine Rolle, ob für die vom Gläubiger geltend gemachten Kosten, an welche gemäss Art. 85 OR vorgängig eine Anrechnung zu erfolgen hat, ebenfalls ein Rechtsöffnungstitel vorliegt, da für diese Kosten keine Rechtsöffnung erfolgt; die Forderungen resp. die Anrechnung an solche Forderungen sind nur für die Frage relevant, ob und in welchem Umfang aufgrund von Teilzahlungen bei der Gewährung der Rechtsöffnung für Forderungen, für welche ein Rechtsöffnungstitel vorliegt, eine Reduktion zufolge teilweiser Tilgung vorgenommen werden soll. Entgegen den Ausführungen des Zivilgerichts sind Teilzahlungen daher nicht nur an Forderungen anzurechnen, für welche ein Rechtsöffnungstitel vorliegt. Es liegt vielmehr am Schuldner nachzuweisen, dass eine von ihm geleistete Zahlung an eine Forderung, für welche ein Rechtsöffnungstitel vorliegt, anzurechnen sei. Das Zivilgericht führt mit seiner Stellungnahme aber nicht aus, dass der Schuldner entsprechende Behauptungen vorgebracht geschweige denn belegt hätte. Der Gläubiger weist daher zu Recht darauf hin, dass bei Teilzahlungen somit Art. 85 Abs. 1 OR hätte zur Anwendung gebracht werden müssen, zumal das Zivilgericht ja selbständig eine Anrechnung vorgenommen hat.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass die Vornahme der Anrechnungen im Einklang mit Art. 85 Abs. 1 OR bei dem vom Gläubiger vorgelegten Rechtsöffnungsgesuch aufwändig und mühselig ist, zumal der Gläubiger bei der Angabe des offenen Saldo (nach Anrechnung von Teilzahlungen etc.) nicht zwischen Steuerforderung und Mahngebühren und Betreuungskosten etc. unterscheidet. Es wäre daher mehr als wünschenswert, wenn der Gläubiger künftig in seinen Kontoauszügen oder zumindest im Rechtsöffnungsgesuch angeben könnte, auf welche offenen Forderungen Teilzahlungen seiner Ansicht nach vorrangig anzurechnen sind. Dies ändert aber nichts daran, dass gemäss den obigen Ausführungen die vorliegende Beschwerde gutzuheissen ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten vom Schuldner als Beschwerdegegner zu tragen. Die Gerichtskosten werden gemäss Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35) mit CHF 200.■ festgesetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.